

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Bachmaier, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Hauff, Frau Blunck, Duve, Dr. Emmerlich, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Klein (Dieburg), Lambinus, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Müller (Düsseldorf), Dr. Pick, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schütz, Stahl (Kempen), Singer, Stiegler, Frau Weyel, Wiefelspütz, Dr. de With, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/172 —

Umweltkriminalität

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 17. Dezember 1987 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Durch das Achtzehnte Strafrechtsänderungsgesetz – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (18. StrÄndG) vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) sind die Vorschriften der §§ 324 ff. in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Der Gesetzgeber hat sich dabei von dem Bestreben leiten lassen, gemeinschaftsschädliche und für die Umwelt gefährliche Verhaltensweisen in neuen Straftatbeständen im Strafgesetzbuch zusammenhängend zu erfassen und in verstärkter Form mit Strafe zu bedrohen. Damit sollte auch die Nowendigkeit eines stärkeren strafrechtlichen Schutzes im Umweltbereich unterstrichen und der sozialschädliche Charakter von Umweltstraftaten in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Das neu gestaltete Umweltstrafrecht wird – wie die registrierte Umweltkriminalität ausweist – seit 1980 verstärkt angewandt. Der in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten pauschalen Vermutung, es bestehe insgesamt ein großes Vollzugsdefizit bei der Verfolgung von Umweltstraftaten, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Allerdings haben Wissenschaft und Praxis bezüglich der tatbestandlichen Ausgestaltung einzelner Strafvorschriften auf

Probleme hingewiesen, die auch in der Großen Anfrage angesprochen werden und die zum Teil bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert worden sind. Die eingehende Behandlung einzelner Problembereiche ist Gegenstand der Prüfung der aus Vertretern des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildeten Interministeriellen Arbeitsgruppe Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht. Diese Arbeitsgruppe hat u. a. die Aufgabe, die Wechselbeziehungen zwischen Umweltverwaltungsrecht, Umwelthaftungsrecht und Umweltstrafrecht zu prüfen sowie Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Insbesondere ist ihr aufgegeben, die umweltrelevanten Vorschriften des Strafgesetzbuchs, des Nebenstrafrechts einschließlich des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie die praktische Anwendung dieser Vorschriften mit dem Ziel zu prüfen, etwaige Mängel und Probleme aufzuzeigen und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Prüfungen erfolgen seit Anfang 1987 in dem Arbeitskreis „Umweltstrafrecht“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe. Ein Bericht zu diesem Teilbereich wird Anfang nächsten Jahres vorliegen.

Dem Ergebnis dieses Berichts kann nicht vorgegriffen werden. Nach den Beratungen im Arbeitskreis Umweltstrafrecht zeichnet sich eine Tendenz zu Empfehlungen und Vorschlägen zu Änderungen in Teilbereichen und Randkorrekturen im Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht ab. Sollten die weiteren Erörterungen innerhalb der Bundesregierung zu dem Ergebnis führen, daß ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, so wird die Bundesregierung nicht zögern, die hierzu erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Eine wichtige Grundlage für die weiteren Erörterungen wird auch die von der Fachkommission „Umweltkriminalität“ unter Leitung des Bundeskriminalamtes erarbeitete Konzeption zur Intensivierung der Bekämpfung der Umweltkriminalität darstellen, die noch von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder verabschiedet werden muß. Rechtspolitisch verwertbare Erkenntnisse sind zudem von einschlägigen Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. und den Erörterungen zum Umweltstrafrecht in der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages im September 1988 zu erwarten.

Im übrigen wurde das geltende Umweltstrafrecht durch Änderungen und Ergänzungen bereits in den letzten Jahren laufend verbessert. Die Bundesregierung hat dabei insbesondere auf eine Verstärkung des strafrechtlichen Umweltschutzes in den Bereichen des Pflanzenschutzes (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – PflSchG – vom 15. September 1986, BGBl. I S. 1505), des Naturschutzes (Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986, BGBl. I S. 2349) und des Strahlenschutzes (Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung – Strahlenschutzvorsorgegesetz [StrVG] vom 19. Dezember 1986, BGBl. I S. 2610) hingewirkt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Verbesserung des Umweltschutzes in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden muß. Die Bundesregierung wird sich daher unvermindert für eine weitere Verbesserung des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes und für eine stärkere Berücksichtigung dieses Schutzes im Privatrecht einsetzen. Das Strafrecht hat eine flankierende Funktion; es kann nur „ultima ratio“ im Rahmen der Umweltpolitik sein. Vorrang muß eine am Vorsorgeprinzip orientierte Fachpolitik haben. Daher erscheint es auch für die Zukunft angezeigt, der Akzessorietät des Umweltstrafrechts zum Umweltverwaltungsrecht weiterhin große Bedeutung zuzumessen. Die Bekämpfung von Verstößen gegen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt ist nicht nur auf das Strafrecht beschränkt. Derartige Handlungen können auch als Ordnungswidrigkeiten erfaßt und entsprechend verfolgt und geahndet werden. Die Bundesregierung wird verstärkt prüfen, ob und wie das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht im Bereich des Umweltschutzes ausgebaut werden kann.

Bereits 1975 hat die Umweltministerkonferenz die Erstellung eines einheitlichen Muster-Bußgeldkatalogs für Ordnungswidrigkeiten in einzelnen Bereichen des Umweltschutzes beschlossen. Am 3./4. Dezember 1987 hat sie eine Neufassung des Bußgeldkatalogs Umweltschutz für die Bereiche Abfall, Immissionsschutz und Gewässerschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege mit nicht unerheblichen Ergänzungen des Katalogs und Verschärfungen der Sätze für die Geldbußen den Ländern zur Einführung empfohlen.

1. Strafverfolgungsintensität bei Umweltdelikten und ihre Ursachen

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die steigende Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Umweltstraftaten und die dabei festzustellende unterschiedliche Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die einzelnen Tatbestände der §§ 324 ff. StGB, und wie hoch schätzt sie die Zahl der nicht bekanntgewordenen Umweltdelikte?

Die Ursachen für die zu beobachtenden Tendenzen sind nicht eindeutig zu bestimmen.

Die steigende Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Umweltstraftaten ist wesentlich auf stärkere Kontrollen der mit dem strafrechtlichen Umweltschutz befaßten Behörden und auf das geschärfte Umweltbewußtsein der Bevölkerung zurückzuführen, das eine erhöhte Anzeigebereitschaft mit sich bringt. Auch die Ausweitung einzelner Straftatbestände durch das 18. StrÄndG dürfte teilweise eine Rolle spielen (so z. B. bei § 326 StGB). Diese Annahmen werden durch das vom Umweltbundesamt auf Initiative der Bundesregierung in Auftrag gegebene Forschungsgutachten von Dr. Werner Rüther zu dem Problem „Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte“, Bericht 2/86 des Umweltbundesamtes, Erich Schmidt Verlag Berlin, belegt. Nach Stellungnahmen von Landesjustizverwaltungen und nach polizeilichen Erfahrungen ist die intensivere Verfolgung insbesondere eine Folge verstärkter Spezialisierung und perso-

neller sowie sachlicher Ausstattung und verbesserter Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei.

Aus dem Anstieg der Ermittlungsverfahren läßt sich deshalb nach Auffassung der Bundesregierung nicht sicher auf ein tatsächliches Anwachsen dieser Kriminalitätsform schließen. Es kann vielmehr eher von einem verstärkten Abbau des vorhandenen Dunkelfeldes durch intensivierten Verfolgungsdruck ausgegangen werden.

Die unterschiedliche Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die einzelnen Tatbestände wird auf unterschiedliche Kontrollmöglichkeiten der Strafverfolgungsorgane bei den Umweltmedien Wasser, Boden und Luft etc., teilweise auch auf die unterschiedliche Struktur der jeweiligen Tatbestände, aber auch auf Unterschiede im tatsächlichen Vorkommen zurückzuführen sein. Verstöße gegen § 324 StGB (Verunreinigung eines Gewässers) und § 326 StGB (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung) sind leichter feststellbar als Verstöße gegen den beschränkt ausgestalteten § 325 StGB (Luftverunreinigung und Lärm) oder gegen § 327 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen). Darüber hinaus dürften z.B. Straftaten nach § 327 Abs. 1, §§ 328, 330a StGB oder solche, die gegen einzelne Vorschriften von Umweltschutzgesetzen verstoßen, tatsächlich weniger häufig vorkommen.

Die Bundesregierung sieht von einer Aussage zum Dunkelfeld ab, weil Ausführungen hierzu weitgehend spekulativ wären.

2. Wie beurteilt sie die in Untersuchungen festgestellte Tendenz, daß vorwiegend Bagatellfälle erfaßt werden?

Für den Bereich des Umweltstrafrechts dürfte das Überwiegen von Delikten geringerer Schwere vor allem darauf zurückzuführen sein, daß diese – in der Regel von Ersttätern begangen – tatsächlich häufiger vorkommen und vielfach auch leichter erkennbar sind als gravierende Fälle der Umweltkriminalität. Letztere können teilweise nur von einem beschränkten Personenkreis begangen werden. Oftmals sind in Fällen gravierender Umweltkriminalität auch umfangreiche Ermittlungen notwendig, die u. U. mit der Klärung schwieriger technischer, naturwissenschaftlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorfragen verbunden sind.

Das Überwiegen von Delikten mit geringerem Unrechtsgehalt oder geringem Schaden ist im übrigen keine auf das Umweltstrafrecht beschränkte Besonderheit, die Anlaß zur Einführung besonderer Regelungen gibt. Es handelt sich um eine in vielen Bereichen der Kriminalität zu beobachtende Erscheinung. So überwiegen z. B. im Bereich der Eigentumsdelikte die „Ladendiebstähle“ gegenüber den Fällen besonders schwerer Eigentumsverletzungen.

3. Wie hoch ist der Anteil der Einstellungen an den Ermittlungsverfahren bei den einzelnen Delikten (aufgeteilt nach den einzelnen Einstellungsgründen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Frage sich auf die Einstellungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft bezieht.

Ihr liegt hierüber jedoch kein bundesweit gültiges statistisches Material vor. Der auf die einzelnen Delikte des Strafgesetzbuches entfallende Anteil der Einstellungen wird nicht in allen Bundesländern zahlenmäßig erfaßt.

Die während eines gerichtlichen Verfahrens vorgenommenen Einstellungen werden in der Antwort zu Frage I.4 mitgeteilt. Die einzelnen Einstellungsgründe können dabei nicht angeführt werden, da die Strafverfolgungsstatistik eine entsprechende Unterteilung nicht enthält.

Hinsichtlich der Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften haben einige Bundesländer statistische Angaben machen können, aus denen jedoch keine bundesweite Aussage hergeleitet werden kann.

- Die von Bremen mitgeteilten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 1.
- Die für Hessen festgestellten Zahlen enthält die Anlage 2.
- Die in Nordrhein-Westfalen ermittelten Werte enthalten die Anlagen 3 a bis e.
- Die von Rheinland-Pfalz mitgeteilten Zahlen ergeben sich aus der Anlage 4.
- In Schleswig-Holstein sind im Jahre 1984 insgesamt 629 Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 324 ff. StGB eingeleitet worden. Davon wurden 367 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, 41 nach § 153 StPO und 51 nach § 153 a StPO eingestellt. Für die Jahre 1985 und 1986 liegen detailliertere Angaben vor, die in Anlagen 5 a und b wiedergegeben sind.

Die von Rüther ermittelten Zahlen auf der Basis von sechs Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin) sind aus der Anlage 6 zu entnehmen.

4. Wie hoch ist die Quote der Freisprüche bei den einzelnen Delikten? Ist die Quote der Einstellungen und Freisprüche bei Umweltdelikten höher als bei anderen Delikten, und was sind gegebenenfalls die Ursachen dafür?

In den Jahren 1981 bis 1986 lagen bei den Straftaten insgesamt die Freispruchsquoten zwischen 3,4 % und 3,8 %, die Einstellungsquoten im gerichtlichen Verfahren zwischen 17,6 % und 18,9 %. Über die Freispruchs- und Einstellungsquoten bei Personen, die wegen Umweltdelikten (§§ 324 bis 327, 329 bis 330 a StGB) abgeurteilt wurden, geben die Tabellen 1 bis 7 der Anlagen 7 a bis g Auskunft. Strafverfahren, die § 328 StGB betreffen, wurden nicht registriert. Bei Aburteilungen wegen Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB) variierte z. B. die Freispruchsquote im Zeitraum von 1981 bis 1986 zwischen 4,9 und 7,2 %, die

gerichtliche Einstellungsquote zwischen 33,6 und 45,0 %. Soweit die zum Teil geringen Fallzahlen insbesondere bei den §§ 325, 329 und 330a StGB einen Vergleich mit den Freispruchs- und Einstellungsquoten bei allen zu einer Aburteilung gelangten Straftaten sinnvoll erscheinen lassen, sind die Freispruchs- und Einstellungsquoten bei Umweltdelikten überdurchschnittlich hoch.

Die Strafverfolgungsstatistik läßt keine Aussagen über die Ursachen für die überdurchschnittlichen Freispruchs- und Einstellungsquoten zu. Die bisher vorliegenden kriminologischen Erkenntnisse hierzu erlauben keine generellen Schlußfolgerungen.

Das von Rüter im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Gutachten „Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte“ (s. zu I.1) enthält auch Ausführungen zu den Verurteilungsquoten, d. h. dem Anteil der Verurteilungen an gerichtlich erledigten Fällen. Es behandelt hierbei vor allem die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Verurteilungsquoten. Rüter führt diese Unterschiede zum Teil auf die verschiedenen Deliktstrukturen (Anteil der Fälle mit klarer Täter- und Beweislage, Anteil der Bagatellfälle) und auf die unterschiedlichen Erledigungsstile bei den Staatsanwaltschaften zurück. Die Einzelheiten hierzu hat Rüter einer gesonderten und speziellen Analyse im Rahmen einer Strafaktenauswertung vorbehalten.

Von einzelnen Landesjustizverwaltungen wurden als Gründe für die überdurchschnittlich hohe Zahl von Einstellungen und Freisprüchen vor allem der hohe Anteil von Fällen leichter Kriminalität, die regelmäßige Ersttätereigenschaft der Angeklagten bzw. deliktspezifische Beweisschwierigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit dem Nachweis technischer und ökologischer Vorgänge sowie bei der Zuordnung der Straftaten zu bestimmten Verantwortlichen) genannt. Von einer Landesjustizverwaltung wurde auch darauf hingewiesen, daß sich gelegentlich ein nur geringes Verschulden des Täters auch aus dem Nichteinschreiten von Verwaltungsbehörden trotz Kenntnis der Mißstände ergebe.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die nach der Kriminalstatistik unterschiedlichen Aufklärungsquoten bei den einzelnen Umweltstraftaten?

Die Aufklärung von Straftaten stellt generell je nach verwirklichtem Straftatbestand unterschiedliche Anforderungen an die Strafverfolgungsbehörden. Gründe für die voneinander abweichenden Aufklärungsquoten liegen u. a. in den unterschiedlichen Möglichkeiten für die Verdachtsgewinnung, der unterschiedlichen Handhabbarkeit der gesetzlichen Tatbestände sowie der (technischen) Möglichkeiten der Beweisbarkeit. Ein eindeutiger Kausalzusammenhang läßt sich nicht herstellen.

Aufklärungsquoten der einzelnen Umweltschutzdelikte (USD) in den Jahren 1981 bis 1986 (in %)

	1981	1982	1983	1984	1985	1986
§ 324	68,5	66,8	67,5	67,2	70,5	71,2
§ 325						
(Luft)	63,8	64,9	84,7	90,6	78,3	76,3
§ 325						
(Lärm)	77,8	70,8	90,0	95,7	91,9	82,9
§ 326	82,5	78,6	78,8	76,3	79,1	80,6
§ 327	95,7	94,6	96,3	98,1	98,3	97,9
§ 328	0,0	100,0	100,0	./.	./.	./.
§ 329	82,4	89,5	100,0	87,5	88,9	92,9
§ 330	75,9	78,1	84,9	80,0	82,4	90,0
§ 330 a	72,0	53,8	73,9	41,2	51,1	38,0
USD	71,6	69,5	71,1	71,5	74,7	76,0
Gesamt- kriminalität	45,3	45,6	45,1	46,7	47,2	45,2

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß das Fehlen einer ausreichenden organisatorischen und fachlichen Spezialisierung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten oder die unzureichende sachliche und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden oder eine ungenügende Aus- und Weiterbildung der Beamten und insbesondere auch der Richter bei der Entstehung des Vollzugsdefizits eine Rolle spielt?

Die in dieser Frage angesprochenen Probleme fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Ein Vollzugsdefizit, das in der Fragestellung vorausgesetzt wird, kann nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen jedoch nicht pauschal unterstellt werden.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß Ermittlung und Aufklärung von Umweltstraftaten – schon wegen der neuartigen Kriminalitätsformen – besondere Anforderungen an die Strafverfolgungsbehörden stellen. Im Bereich der Polizei wurden hierzu verstärkt Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, fachlichen Spezialisierungen sowie organisatorische und materielle Verbesserungen von den Ländern durchgeführt und werden auch weiter durchgeführt werden. Für den Bereich des Bundes hat das Bundeskriminalamt die Aus- und Weiterbildung der Beamten gerade auf dem Gebiet der Umweltkriminalität verstärkt.

Eine zunehmende Spezialisierung findet sich auch bei den Justizbehörden (Sonderdezernate für Umweltstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften; gerichtliche Spezialisierung im Wege der Geschäftsverteilung, s. auch Antwort zu Frage I.7). In der Juristenausbildung und in der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte wird der Bedeutung des Umweltschutzes Rechnung getragen. Das Recht des Umweltschutzes wird an den Universitäten gelehrt und gehört in wesentlichen Aspekten als Pflicht- oder Wahlfach zu den

Gegenständen schon der ersten Staatsprüfung. Die Deutsche Richterakademie – überregionale Fortbildungsstätte für Richter und Staatsanwälte in Trier – widmet dem Gebiet des Umweltschutzes seit längerem Tagungen. Im Jahr 1987 haben drei Tagungen stattgefunden; für 1988 sind drei weitere geplant. Auch auf regionaler Ebene werden von Landesjustizverwaltungen für Richter und Staatsanwälte Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema schon seit Jahren durchgeführt. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen.

7. Hält die Bundesregierung die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktstrafkammern für den Bezirk eines Oberlandesgerichts für geeignet, einer unzureichenden Spezialisierung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten entgegenzuwirken? Beabsichtigt sie deshalb die Einführung einer § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechenden Regelung?

Zur Frage der Konzentration der Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Umweltbestimmungen hat vor kurzem auf Anregung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen ein Meinungsaustausch der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz stattgefunden, der sich auf eine Vielzahl von Möglichkeiten, u. a. auch auf der Grundlage des geltenden Rechts (z. B. Ausschöpfung der Möglichkeiten der Geschäftsverteilung nach § 58 GVG), erstreckt.

Hierbei ist die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktstrafkammern allgemein auf Ablehnung gestoßen. Bei den Staatsanwaltschaften sind bereits durchweg Spezialdezernate bzw. -abteilungen für Umwelt-Kriminalitätssachen geschaffen worden; innerhalb der Gerichte ist häufig eine Konzentration im Wege der Geschäftsverteilung vorgenommen worden. Einer unzureichenden Spezialisierung wird durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen entgegengewirkt.

Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Zuständigkeiten werden von den Landesjustizverwaltungen folgende Gründe angeführt: Das Umweltschutzrecht soll kein Spezialrecht werden, sonst bleibe es dem Bürger fremd. Durch tatzeit- und tatortnahe Hauptverhandlungen werde die Bedeutung des Umweltschutzes deutlich gemacht und das Wissen der Bevölkerung um diese Art Strafverfahren vermehrt. Die hiervon ausgehende generalpräventive Wirkung solle nicht übersehen werden. Die weitere Konzentration der Verfahren lasse im übrigen befürchten, daß die Tatortnähe verlorengehe und Tat und Täter den Schutz der Anonymität fänden. Das aber sei nicht wünschenswert.

Angesichts dieser ablehnenden Haltung sieht die Bundesregierung keinen Anlaß zu einer Gesetzesinitiative.

8. Wie beurteilt sie die Vorschläge für eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität, die eine im Bereich der Polizei eingerichtete Fachkommission „Umweltkriminalität“ erarbeitet hat, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Die Bundesregierung begrüßt die Anstrengungen der Polizeien von Bund und Ländern für eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität. Die von der Fachkommission „Umweltkriminalität“ unter Leitung des Bundeskriminalamtes vorgelegte Konzeption zur intensiveren Bekämpfung der Umweltkriminalität, die derzeit noch von einer Bund/Länderkommission überarbeitet wird, wird hierzu eine wesentliche Grundlage bilden. Die wichtigste Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung der Umweltkriminalität ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Umweltbehörden und Polizei.

Die Bundesregierung unterstützt die Aussage der Fachkommission, an (lokalen) Brennpunkten und bei den Zentralstellen der Länder (Landeskriminalämter) polizeiliche Spezialorganisationseinheiten zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und zur Kontrolle von Gefahrgut einzurichten. Beim Bundeskriminalamt ist die Bearbeitung solcher Delikte in einer Organisationseinheit zusammengefaßt.

II. Amtsträgerverantwortung bei Umweltdelikten

1. Hält die Bundesregierung eine unterschiedliche Amtsträgerverantwortung bei den Umweltdelikten der §§ 324 ff. StGB für rechtspolitisch gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen gegebenenfalls für eine unterschiedliche Amtsträgerverantwortung bei den einzelnen Umweltstraftaten?
2. Wie will sie gegebenenfalls eine Angleichung der Amtsträgerverantwortung bei den einzelnen Delikten der §§ 324 ff. StGB erreichen?

Von der überwiegenden Auffassung in der Rechtswissenschaft und auch in veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Verfügungen von Staatsanwaltschaften wird bei den Tatbeständen der §§ 324, 326, 330 Abs. 1 Nr. 1, § 330a StGB eine umfassende Amtsträgerstrafbarkeit im Grundsatz bejaht. Diese Straftatbestände gelten für jedermann und damit auch für Amtsträger.

Die Tatbestände der §§ 325, 327 bis 329 StGB können nur von einem bestimmten Personenkreis, z. B. einem Anlagebetreiber, erfüllt werden. Eine täterschaftliche Begehung durch einen überwachenden Amtsträger ist damit ausgeschlossen. In Frage kommt aber eine strafbare Teilnahme an dem rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten des Normadressaten, etwa eines Anlagebetreibers. Bei Rechtsverstößen sind aber auch beamten- oder arbeitsrechtliche Sanktionen möglich.

Diese unterschiedliche Reichweite der Strafbarkeit von Amtsträgern, die eine Folge der Ausgestaltung einiger Tatbestände als Sonderdelikte darstellt, ist vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1980 klar erkannt und bewußt in Kauf genommen worden.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Amtsträgern, die in verschiedenen Umweltbereichen tätig werden, sind diese Konsequenzen jedoch nicht ohne weiteres einsichtig. Dies gilt insbesondere in Fällen schuldhaft grob verwaltungsrechtswidrigen Verhaltens des Amtsträgers, das für die

Entstehung oder das Fortbestehen von Umweltbelastungen mitverantwortlich ist oder diese erst ermöglicht. Andererseits könnte die bisher bekanntgewordene geringe Zahl von Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger das Bedürfnis nach ergänzenden Regelungen allein im Umweltbereich, gegen die der Gesetzgeber 1980 grundsätzliche Bedenken hatte, wieder mindern. Diese geringe Zahl beruht sicher auch darauf, daß in aller Regel die umweltrechtlichen Normen von den zuständigen Behörden nach Recht und Gesetz vollzogen werden.

Die Bundesregierung ist jedoch bereit, die Frage einer gesetzlichen Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern im Zusammenhang mit den Anfang 1988 vorliegenden Ergebnissen der Interministeriellen Arbeitsgruppe und den Erörterungen des deutschen Juristentages erneut zu überprüfen.

3. Welches statistische Material liegt über Umweltstraftaten von Amtsträgern vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine repräsentativen Angaben vor. Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes wegen Verstoßes gegen die §§ 324 ff. StGB sind nur vereinzelt vorgekommen. Sie werden statistisch nicht gesondert erfaßt.

Nur zwei Bundesländer haben der Bundesregierung zahlenmäßige Angaben machen können:

- In Berlin ist seit 1981 ein Verfahren gegen einen Amtsträger bekanntgeworden, das gemäß § 153 StPO eingestellt worden ist.
- In Bremen sind zwei Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes geführt worden. Das erste Verfahren wurde gemäß § 153 a StPO gegen die Zahlung eines Geldbetrages, das zweite nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger hat es aber auch in anderen Bundesländern gegeben. In Hamburg (weitgehend auf Strafanzeige) eingeleitete Ermittlungsverfahren wurden dort durchweg eingestellt, da ein Ermessensmißbrauch zumindest nicht nachgewiesen werden konnte. Von der hessischen Landesjustizverwaltung wird die Quote der Einstellungen auch sehr hoch eingeschätzt. In Rheinland-Pfalz sind im Bereich einer Staatsanwaltschaft gegen zahlreiche Ortsbürgermeister, die ungenehmigt schon stillgelegte Deponien weiterbetrieben hatten, entsprechende Verfahren auf Anzeigen – u. a. von Verwaltungsbehörden – eingeleitet worden. Die meisten dieser Verfahren sind gemäß § 153 a StPO eingestellt worden, nachdem die Deponien ordnungsgemäß gesäubert waren.

4. In welchem Umfang erhalten die Strafverfolgungsbehörden ihre Kenntnisse über Straftaten gegen die Umwelt durch Mitteilungen von Amtsträgern, die Kontroll- und Genehmigungsbefugnisse im Umweltrecht ausüben, und inwieweit haben sich die unterschiedlichen Ländererlasse, die eine Verpflichtung zur Mitteilung von Straftaten regeln, bewährt?

Aus den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zu dieser Frage läßt sich entnehmen, daß die Strafverfolgungsbehörden von Land zu Land in unterschiedlichem Umfang durch andere Behörden Kenntnis über Umweltstraftaten erlangen. Repräsentatives statistisches Material steht hierzu – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – nicht zur Verfügung.

Für einzelne hessische Landgerichtsbezirke wurde eine Zahl von etwa 50 % von Behördenanzeigen mitgeteilt, während in anderen Bezirken ein solches Anzeigeverhalten die Ausnahme sein soll. 1986 haben in Hessen die Strafverfolgungsbehörden ihre Kenntnisse über Straftaten gegen die Umwelt im Durchschnitt zu rd. 25 % von Amtsträgern erhalten. In Nordrhein-Westfalen wird die Zahl von Behördenanzeigen seit 1985 statistisch erfaßt. Dort sind diese zwar von 1985 auf 1986 absolut leicht angestiegen (von 595 auf 675), relativ jedoch von 19,5 % auf 14,8 % gesunken, was auf die erhebliche Steigerung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (von 3 048 auf 4 552) zurückzuführen ist (vgl. Anlagen 3 d, e). In Schleswig-Holstein erlangten die Strafverfolgungsbehörden entsprechende Erkenntnisse von den Fachbehörden 1984 zu 18 % und 1985 zu 15 %.

Die Effizienz der unterschiedlichen Ländererlasse, die eine verwaltungsinterne Verpflichtung zur Mitteilung von Straftaten regeln, kann erst nach einem längeren Anwendungszeitraum beurteilt werden.

5. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, eine gesetzliche Anzeigepflicht für besonders schwere Umweltdelikte bei den in Frage 4 genannten Personen zu schaffen, um für diese Fälle ein einheitliches Vorgehen in den Ländern sicherzustellen? Welche Gründe sprechen für die Haltung der Bundesregierung?

Die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht bzw. Anzeigepflicht für Umweltstraftaten (mit der sich daraus ergebenden Folge der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung, § 258 StGB) ist vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung des 18. StrÄndG ausdrücklich abgelehnt worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß das Bestreben in erster Linie dahin gehen sollte, Umweltstraftaten direkt zu verhindern und nicht dahin, die Strafverfolgung zu erleichtern. Im Umweltbereich bestehe eine größere auf gegenseitige Information angewiesene Kooperation zwischen Behörden und Anlagebetreibern. Dieses Verhältnis und auch die Erfüllung von Mitteilungspflichten könnte zu Lasten des präventiven Umweltschutzes beeinträchtigt werden, was keinesfalls wünschenswert sei. Diese Einwände verlieren allerdings gegenüber einer Anzeigepflicht für – wie in der Frage hervorgehoben – „besonders schwere Umweltdelikte“, an deren Aufklärung und

Verfolgung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht, an Gewicht.

In den letzten Jahren haben bereits einzelne Länder (Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland) im Wege des Verwaltungserlasses unter bestimmten Voraussetzungen, die sich nicht nur auf „besonders schwere Umweltdelikte“ beziehen, Mitteilungspflichten für Amtsträger von Umweltbehörden gegenüber Strafverfolgungsbehörden eingeführt. In mehreren Ländern sind entsprechende Regelungen in Aussicht genommen. Vor der Prüfung einer etwaigen Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht sollte zunächst abgewartet werden, ob sich die in Verwaltungserlassen geregelte Anzeigepflicht bewährt.

III. Angleichung und Weiterentwicklung der Strafverfolgungsvoraussetzungen für Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Luft und Wasser

1. Gibt es eine unterschiedliche Strafverfolgungsintensität bei Umweltverstößen, die eine Wasserverunreinigung, eine Luftverunreinigung oder eine Bodenverunreinigung beinhalten? Hält die Bundesregierung das gegebenenfalls für richtig?
2. Inwieweit ist die unterschiedliche Strafverfolgungsintensität bei Straftaten nach § 324 StGB (Verunreinigung von Gewässern) und § 325 StGB (Luftverunreinigung) auf unterschiedliche gesetzliche Anforderungen an die Strafbarkeit zurückzuführen?

Eine unterschiedliche Strafverfolgungsintensität von Umweltverstößen in Abhängigkeit davon, ob eine Beeinträchtigung der Umweltmedien Boden, Luft oder Wasser vorliegt, kann nicht festgestellt werden. Den Strafverfolgungsbehörden bekanntgewordene Straftaten gegen die Umwelt werden nach dem Legalitätsprinzip ohne Unterscheidung nach dem betroffenen Umweltmedium mit gleicher Intensität verfolgt.

Die deutlich geringere Zahl von Ermittlungs- und Strafverfahren nach § 325 StGB ist nicht auf eine geringere Strafverfolgungsintensität, sondern auf den gegenüber § 324 StGB engeren Anwendungsbereich der Strafvorschrift und auf erhöhte Beweisschwierigkeiten bei Feststellungen tatbestandsrelevanter Beeinträchtigungen zurückzuführen.

3. Inwieweit bestehen unterschiedliche technische Möglichkeiten, Umweltbeeinträchtigungen zu erfassen und welche Folgen hat das für die Strafverfolgungsintensität?

Die Polizeien von Bund und Ländern sind entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten technisch unterschiedlich für die Bekämpfung von Umweltkriminalität ausgerüstet. Insbesondere können Probeentnahmen und die Sicherung von Beweismitteln vor Ort in Fällen komplizierter Untersuchungen Schwierigkeiten bereiten, so daß die Hinzuziehung von Fachbehörden und Sachverständigen erforderlich wird.

Wie zu III.1 und 2 ausgeführt, hat dies keinen Einfluß auf die Strafverfolgungsintensität.

4. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, entsprechend den §§ 324 und 325 StGB einen allgemeinen Straftatbestand zu schaffen, der die Verunreinigung des Bodens für strafbar erklärt?

Bestehen solche Überlegungen im Rahmen der Arbeiten für das Bodenschutzprogramm der Bundesregierung?

Wann ist gegebenenfalls mit einer solchen gesetzgeberischen Initiative der Bundesregierung zu rechnen?

Ein Schwerpunkt der Umweltpolitik der Bundesregierung ist der Schutz des Bodens. Sie hat hierzu ihre Konzeption dem Deutschen Bundestag am 7. März 1985 vorgelegt (Drucksache 10/2977). Am 8. Dezember 1987 hat die Bundesregierung Maßnahmen zum „Bodenschutz“ beschlossen, die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern vorbereitet wurden. Sie umfassen auch den Bereich der Rechtsetzung.

Umfassender Bodenschutz erfordert auch einen umfassenden strafrechtlichen Bodenschutz. Im geltenden Strafrecht ist der Boden als ausdrücklich geschütztes Rechtsgut bereits in den §§ 326, 329, 330 und 330a StGB erfaßt. Aufgrund der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung dieser Vorschriften führen verstärkte bodenschutzrechtliche Regelungen in den Umweltschutzgesetzen auch zu einer Verstärkung des Strafrechtsschutzes in den Fällen, in denen die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Strafvorschriften vorliegen.

Ein Bedürfnis für einen weitergehenden Strafrechtsschutz könnte sich z. B. in solchen Fällen ergeben, in denen durch schuldhaft rechtswidrigen Umgang mit gefährlichen Stoffen der Boden nicht unerheblich verunreinigt wird. Die Voraussetzungen der §§ 324, 326 oder 330 Abs. 1 Nr. 3, 4 StGB liegen nicht immer vor, wie die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, wistra 1987, 305 zeigt. Im Arbeitskreis Umweltstrafrecht der Interministeriellen Arbeitsgruppe besteht daher eine Tendenz, die Idee eines allgemeinen Grundtatbestandes der vorsätzlichen und fahrlässigen Bodenverunreinigung aufzugreifen. Die Prüfung dieser Überlegungen steht auch im engen Zusammenhang mit der Entscheidung über neue bodenspezifische verwaltungsrechtliche Regelungen. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung Notwendigkeit und Reichweite eines solchen Tatbestandes näher zu klären haben.

5. Hält die Bundesregierung eine Änderung des § 324 StGB (Gewässer-
verunreinigung) und des § 325 StGB (Luftverunreinigung) für erforderlich, um Unterschiede bei der Verfolgung von Umweltverstößen, die sich gegen unterschiedliche Umweltmedien richten, zu beseitigen?

Die Bundesregierung beurteilt die Frage eines Änderungsbedarfs hinsichtlich des § 324 StGB einerseits und des § 325 StGB andererseits unterschiedlich.

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig hinsichtlich § 324 StGB kein Änderungsbedürfnis.

Demgegenüber gibt § 325 StGB im Lichte der seit 1980 gewonnenen Vollzugserfahrungen Anlaß zu einer anderen Beurteilung.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik weisen eine geringe Anzahl von verfolgten und abgeurteilten Fällen aus. Dies wird in der Strafrechtswissenschaft und in der strafrechtlichen Praxis vor allem auf die Struktur des Tatbestandes, insbesondere auf die vom Gesetzgeber durch die Einfügung verschiedener einengender Tatbestandsmerkmale in Absatz 1 und Absatz 4 von § 325 StGB herbeigeführte Beschränkung der Strafbarkeit zurückgeführt. Dabei wirken sich insbesondere bei der Luftverunreinigung aber auch die Besonderheit des betroffenen Mediums aus. Hinzuweisen ist insbesondere auf Probleme der „kumulativen“ Kausalität, der Zuordnung von Immissionen zu bestimmten Emittenten sowie auf sonstige Beweisschwierigkeiten, z. B. auch auf meßtechnischem Gebiet.

Die schon in der Anhörung zum 18. StrÄndG von einzelnen Sachverständigen geäußerte Befürchtung mangelnder Praktikabilität des § 325 StGB ist daher für die Bundesregierung Anlaß, eine Änderung oder Erweiterung des § 325 StGB ins Auge zu fassen. Im Arbeitskreis Umweltstrafrecht der Interministeriellen Arbeitsgruppe wird nach den bisherigen, zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossenen Beratungen ein Handlungsbedarf grundsätzlich bejaht. Allerdings halten die Bundesregierung und der Arbeitskreis den Ausgangspunkt des Gesetzgebers von 1980, den Bereich der Strafbarkeit zu begrenzen, weiterhin für richtig. Die ohne qualifizierende Begleitumstände erfolgende Luftverunreinigung oder Lärmverursachung stellten noch kein strafwürdiges Verhalten dar. Eine mögliche Novellierung stellt den Gesetzgeber allerdings vor die schwierige Aufgabe, den Bereich der Sozialschädlichkeit und seiner Grenzen, der durch die Verletzung schutzwürdiger Belange einzelner oder der Allgemeinheit gekennzeichnet ist, inhaltlich ausreichend bestimmt festzulegen. Dabei kann es möglicherweise angezeigt sein, die Bereiche Luftverunreinigung und Lärm stärker getrennt und differenzierter als bisher auszugestalten.

6. Hält die Bundesregierung einen unterschiedlichen Grad der verwaltungsrechtlichen Akzessorietät bei den Straftatbeständen der §§ 324 und 325 StGB für rechtspolitisch gerechtfertigt?

Hält sie insoweit eine Lockerung der sogenannten verwaltungsrechtlichen Akzessorietät (Abhängigkeit der Strafbarkeit von der Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften) bei einzelnen Tatbeständen, insbesondere bei § 325 StGB, für wünschenswert?

Wie will sie gegebenenfalls die sogenannte verwaltungsrechtliche Akzessorietät lockern?

Die Frage geht zutreffend davon aus, daß der Grad der verwaltungsrechtlichen Akzessorietät bei §§ 324 und 325 StGB unterschiedlich ist. Die Verschiedenartigkeit der Ausgestaltung der Bezugnahme auf das Umweltverwaltungsrecht in den §§ 324 und 325 StGB hängt mit der bewußten Entscheidung des Gesetzgebers für den im Vergleich zu § 324 StGB engeren Tatbestand des § 325 StGB im Immissionsschutzbereich zusammen. Diese unterschiedliche Ausgestaltung wird bei einer eventuellen Neufassung des § 325 StGB zu überprüfen sein (s. Antwort zu III.5).

Im übrigen hält die Bundesregierung an dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts fest. Sie weiß sich dabei in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in Wissenschaft und Praxis. Eine solche Akzessorietät ist kein Spezifikum des Umweltstrafrechts, sondern ist auch in vielen anderen Bereichen des Strafrechts zu finden. Daneben gibt es auch eine Akzessorietät des Strafrechts zu anderen Rechtsgebieten, was sich z. B. bei den Eigentums- oder den Konkursdelikten zeigt.

Aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung und der Subsidiarität des Strafrechts folgt, daß das Strafrecht nicht verbieten kann, was das materielle Umweltverwaltungsrecht erlaubt. Für eine Änderung dieser kriminalpolitischen Haltung sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Eine allerdings nur scheinbare „Abweichung“ von diesem Grundsatz kommt höchstens bei gravierenden Umweltverstößen mit schwerwiegenden Folgen in dem Sinne in Betracht, daß in solchen Fällen behördliche Erlaubnisse nicht schon von vornherein tatbestandsausschließende oder rechtfertigende Wirkung entfalten. In diesem Sinne hat der Gesetzgeber schon den Tatbestand des § 330a StGB (schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften) verstanden. Eine Begrenzung verwaltungsrechtlicher Regelungen durch das Strafrecht ist auch dem Verwaltungsrecht selbst nicht fremd, wie die Rechtsfolge der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts durch § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG zeigt, der in der Lehre teilweise auch auf behördliche Erlaubnisse erstreckt wird. Hinzuweisen ist auch auf die Bemühungen in der Rechtswissenschaft, in bestimmten engen Bereichen die tatbestandliche Wirkung insbesondere von behördlichen Erlaubnissen zu begrenzen, wobei teilweise der Gedanke des Rechtsmißbrauchs herangezogen wird. Eine spezifische gesetzliche Regelung zur näheren Klärung hält die Bundesregierung jedenfalls gegenwärtig nicht für erforderlich. Die weiteren Erörterungen in der Wissenschaft und die Weiterentwicklung der Rechtsprechung (vgl. die einschlägige Entscheidung des LG Bonn, NStZ 1987, 461) bleiben abzuwarten.

7. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung bei einer etwaigen Änderung der §§ 324 und 325 StGB die Strafbarkeit an das Überschreiten von Emissionswerten oder an das Überschreiten von Immissionswerten anknüpfen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst auf die Antwort zu III.5 verwiesen. Eine Ausdehnung des strafrechtlichen Immissionsschutzes bedarf eingehender Prüfung (vgl. auch Antwort zu III.5); bei welchen Tatbestandselementen des § 325 StGB jedoch eine Änderung am ehesten vorgenommen werden könnte, läßt sich gegenwärtig nicht abschließend beurteilen. Davon abgesehen weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Alternativen, die in der Fragestellung zur Erörterung gestellt werden (Anknüpfung an das Überschreiten von Emissions- oder von Immissionswerten) nicht die einzigen oder allein entscheidenden Kriterien für die Ausgestaltung von Straftatbeständen im Umweltstrafrecht

sein können, wie auch das geltende Recht zeigt. Dieses enthält bisher keine Regelungen, die ausdrücklich und direkt die Strafbarkeit vom Überschreiten von Grenzwerten, sei es von Emissions- oder von Immissionswerten, abhängig machen. Indirekt ist allerdings eine Verknüpfung gegeben, wenn § 324 StGB ein „unbefugtes“ Handeln und § 325 StGB u. a. eine „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ voraussetzt. Eine „unbefugte“ Gewässerverunreinigung kann z. B. dann vorliegen, wenn diese durch Überschreitung der in einer wasserbehördlichen Erlaubnis festgesetzten Höchst- bzw. Überwachungswerte verursacht wird. Eine „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ i. S. von § 325 Abs. 4 StGB liegt u. a. vor, wenn der Täter „grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient“; eine solche „Anordnung oder Auflage“ mag immissionsschutzrechtliche Festlegungen von Grenzwerten zur Verhinderung von Luftverunreinigungen oder übermäßigem Lärm enthalten. Es stellt sich damit die Frage, ob das Strafrecht bei dieser indirekten Verknüpfung auf Emissions- oder Immissionswerte bereits abstellt oder – rechtspolitisch gesehen – künftig abstellen sollte. Diese Frage läßt sich ohne Einbeziehung der umweltverwaltungsrechtlichen Entscheidungen für Lösungen, die Emissionen oder Immissionen begrenzen, oder diese Begrenzungen verbinden, nicht beantworten. Dies ist eine Konsequenz der grundsätzlich verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung des Umweltstrafrechts (s. Antwort zu III.6). Dabei ist hervorzuheben, daß das Gewässerschutzrecht und das Immissionsschutzrecht jeweils sowohl emissions- als auch immissionsbegrenzende Regelungen enthalten. Würde künftig umweltverwaltungsrechtlich nach dem Vorsorgeprinzip noch stärker als bisher an Emissionsbegrenzungen – insbesondere bei bestimmten gefährlichen Stoffen – angeknüpft werden, so hätte dies selbstverständlich auch Auswirkungen auf das Strafrecht.

Die strafrechtlichen Regelungen der §§ 324 und 325 StGB zeichnen sich allerdings dadurch aus, daß sie zur Tatbestandserfüllung den Eintritt eines bestimmten „Erfolges“ verlangen (§ 324 StGB: Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung von Gewässer-eigenschaften; § 325: Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, die geeignet sind, bestimmte – in Absatz 1 Nr. 1 näher bezeichnete – Schäden herbeizuführen), was – umweltrechtlich gesehen – ein Abstellen auf die Immissionswirkung darstellt. Wenn die Fragestellung darauf hinauslaufen sollte, daß künftig das Strafrecht sich weg von dieser immissionsbezogenen zu einer mehr emissionsbezogenen Betrachtungsweise bewegen sollte, so ist darauf hinzuweisen, daß jedenfalls für den Bereich des § 324 StGB die Bundesregierung hierfür kein Bedürfnis zu erkennen vermag. Die Rechtsprechung stellt an das Vorliegen einer Gewässerverunreinigung bzw. nachteiligen Veränderung keine hohen Anforderungen, so daß diese Merkmale kein Hemmnis für eine wirksame Strafverfolgung darstellen. Anders ist die Sachlage teilweise beim Tatbestand des § 325 StGB. Hier ist die Strafbarkeitsschwelle mit dem Abstellen auf die Schädigungseignung relativ höher. Ob diese Schwelle der Strafbarkeit künftig gesenkt werden kann, wird weiter zu prüfen sein.

8. Welche Erfahrungen sind mit der Anwendung der sogenannten Bagatellklausel des § 326 Abs. 5 StGB gemacht worden?

Hält die Bundesregierung die Einführung einer solchen Bagatellklausel bei anderen Umweldelikten für sinnvoll?

Der Vorschrift des § 326 Abs. 5 StGB wird in der Praxis überwiegend eine nennenswerte Bedeutung abgesprochen. Die Bundesregierung hält die Einführung entsprechender Regelungen bei anderen Umweldelikten nicht für angezeigt. Angesichts der Möglichkeiten der §§ 153, 153a StPO dürfte auch kein Bedürfnis für die Einführung einer solchen Vorschrift bei anderen Umweldelikten bestehen.

IV. Sanktionen bei Umweldelikten

1. Welche Erfahrungen sind mit den Anwendungen der §§ 73 bis 73d StGB (Verfall eines Vermögensvorteils) im Umweltstrafrecht gemacht worden?

Hält die Bundesregierung auf Grund dieser Erfahrungen Änderungen dieser Bestimmungen für erforderlich?

Hält sie insbesondere eine Angleichung der Verfallvorschriften an die entsprechenden Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes oder des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 für erforderlich?

Die bei den Ländern durchgeführte Befragung hat gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 73 bis 73d StGB – wie weitgehend auch in anderen Deliktsbereichen – im Umweltstrafrecht bisher keine praktische Bedeutung erlangt haben. Nach den nicht veröffentlichten Unterlagen des Statistischen Bundesamtes ist in den Jahren 1981 bis 1986 bei Verurteilungen nach den §§ 324 bis 330a StGB der Verfall nicht angeordnet worden. Urteile, in denen ein aus einer Umweltstraftat erlangter Vermögensvorteil für verfallen erklärt wurde, sind nur vereinzelt bekanntgeworden (z. B. OLG Frankfurt, 2 Ss 130/86, 23. Mai 1986; Landgericht Frankfurt, 5/11-92 Js 2397/86 – Ns, 29. Januar 1987). Als Grund hierfür werden die nicht einfache Struktur dieser Regelungen sowie Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Bezifferung des illegal erlangten Vermögensvorteils aus umweldeliktischem Handeln genannt. Teilweise wird auch auf die Ausschlußregelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB beim Bestehen von Ansprüchen Dritter hingewiesen (so z. B. in der Begründung des von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eingebrachten „Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts“, BR-Drucksache 217/87). Staatsanwaltschaftliche Verfügungen bzw. gerichtliche Entscheidungen, die dies belegen, sind der Bundesregierung bisher allerdings nicht bekanntgeworden. Die Praxis trägt dem Gedanken, die durch die Tat gewonnenen Vermögensvorteile abzuschöpfen, zum Teil ggf. im Rahmen der Strafzumessung und der Anwendung des § 56b StGB sowie des § 153a StPO Rechnung.

Die 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren hat sich im Juni 1987 mit der Gewinnabschöpfung im Strafverfahren befaßt und den Bundesminister der Justiz gebeten, die von ihm bereits eingeleitete Überprüfung der Regelungen über den Verfall (§§ 73ff. StGB) zügig fortzusetzen. Dieser Bitte hat der Bundes-

minister der Justiz entsprochen. Die Überarbeitung der Vorschriften über Verfall und Einziehung ist im Gange, wobei neben den Auswirkungen im Bereich der Umweltkriminalität andere Bereiche von vergleichbarer Wichtigkeit wie der illegale Betäubungsmittelhandel, die Wirtschaftskriminalität, aber auch die sog. „Produktpiraterie“ im Auge behalten werden.

Angesichts der außerordentlich vielschichtigen Problematik, die darüber hinaus verfassungsrechtliche, zivil- und strafprozessuale Fragen aufwirft, wird mit einem kurzfristigen Abschluß der Prüfung allerdings nicht zu rechnen sein. In die weitere Prüfung werden auch die Regelungen der in der Frage genannten Gesetze einbezogen.

2. In welchem Umfang werden Freiheitsstrafen und Geldbußen bei Umweltsdelikten verhängt?

Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung des strafrechtlichen Sanktionssystems für Umweltsdelikte erforderlich?

Über die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen und Geldstrafen bei Verurteilungen nach den Umweltstrafvorschriften (§§ 324 bis 327, 329 bis 330a StGB) geben die Tabellen 1 bis 7 der Anlagen 8a bis g Auskunft.

Hieraus läßt sich entnehmen, daß bei der Verurteilungspraxis der Gerichte überwiegend Geldstrafen verhängt werden. Verhängte Freiheitsstrafen werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zur Bewährung ausgesetzt.

Geldbußen, die im Bußgeldverfahren festgesetzt worden sind, werden bundesweit statistisch nicht erfaßt. Aus den Ländern liegen Angaben nur über Schleswig-Holstein vor. Dort wurden in den Kreisen und kreisfreien Städten wegen Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich im Jahre 1984 2 035, im Jahre 1985 2 422 und im Jahre 1986 2 609 Bußgeldbescheide rechtskräftig. Im gleichen Zeitraum wurde 1984 gegen 307, 1985 gegen 366 und 1986 gegen 399 Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das derzeitige strafrechtliche Sanktionensystem für Umweltsdelikte einen ausreichenden und angemessenen Strafraum bietet.

3. Welche Erfahrungen sind bisher mit der Anwendung der §§ 30 und 130 OWiG auf dem Gebiet der Umweltkriminalität gemacht worden?

Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Verletzung der Aufsichtspflicht in den Fällen, in denen schwerwiegende Umweltsdelikte begangen worden sind, als Straftat und nicht nur als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen?

Hat nach Auffassung der Bundesregierung die von ihr geplante Festlegung der Verantwortlichkeit eines Mitglieds der Unternehmensleitung für Umweltschutz Bedeutung für die Verfolgung von Umweltstraftaten und gegebenenfalls welche?

Über Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 30 und 130 OWiG im Umweltbereich konnten die Landesjustizverwaltungen prak-

tisch keine Erkenntnisse übermitteln. Nur Hamburg wies auf einen Fall hin, in dem 1984 gegen ein Bauunternehmen rechtskräftig eine Geldbuße über 30 000 DM nach § 30 OWiG wegen Verstoßes gegen die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. September 1948 (GVBl. S. 103) festgesetzt worden war.

Die Bundesregierung hält die Einführung eines Sonderstraftatbestandes der Verletzung der Aufsichtspflicht beschränkt auf Fälle, in denen Umweltdelikte begangen worden sind, nicht für vertretbar. Eine unterschiedliche Behandlung der Aufsichtspflichtverletzung bei Umweltdelikten und anderen Delikten (z. B. bei Wirtschaftsdelikten) läßt sich nicht rechtfertigen. Dies gibt auch den gegenwärtigen Beratungsstand im Arbeitskreis Umweltstrafrecht der Interministeriellen Arbeitsgruppe wieder. Der Arbeitskreis neigt allerdings dazu, bei Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Begehung betriebsbezogener Straftaten die Einführung eines allgemeinen Straftatbestandes zur Erwägung zu geben. Nach Vorliegen des Berichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe wird die Bundesregierung solchen Erwägungen weiter nachgehen.

Eine genauere Festlegung von Verantwortlichkeiten eines Mitglieds der Unternehmensleitung für Umweltschutz kann für die Feststellung einer Garantenstellung bei Unterlassungsdelikten sowie für die Anwendung der § 14 StGB, §§ 9, 30, 130 OWiG von Bedeutung sein.

V. Forschung und Statistik

1. Welche Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Umweltkriminalität werden von der Bundesregierung z. Z. gefördert? Wie wird sie die Erforschung der Ursachen des Vollzugsdefizits und mögliche Maßnahmen zur besseren Bekämpfung der Umweltkriminalität in Zukunft fördern?

Das von der Bundesregierung geförderte Forschungsprojekt „Empirische Untersuchungen zur Erstellung einer Prognosegrundlage der Umweltkriminalität“ ist bereits abgeschlossen. Die Ergebnisse sind von Gerhard W. Wittkämpfer/Marianne Wulff-Nienhäuser in Band 20 der BKA-Forschungsreihe unter dem Titel „Umweltkriminalität – heute und morgen“ 1987 veröffentlicht worden. Zusätzlich fördert die Bundesregierung auch das Forschungsprojekt „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“. Beide Projekte hatte das Bundeskriminalamt in Auftrag gegeben. Gleiche Förderung erfährt das Forschungsprojekt „Möglichkeiten der Erfassung und Auswertung der Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich (Vorstufe)“, das auf Initiative des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden ist.

Daneben führt gegenwärtig auch das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eine breit angelegte Untersuchung zum Thema „Umweltschutz und Strafrecht“ durch.

Die Durchführung weiterer Forschungsvorhaben wird von den Ergebnissen der laufenden Projekte abhängen.

2. Wird die Bundesregierung eine einheitliche, bundesweite Erfassung von Umweltverstößen auch für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten sicherstellen?

Bundeseinheitliche Statistiken über die bei Umweltdelikten verhängten Geldbußen sind nicht vorhanden. Dies gilt auch für die im gerichtlichen Verfahren verhängten Geldbußen. Im Rahmen der Arbeiten zur Neufassung der Zählkarten in Straf- und Bußgeldsachen ist erwogen worden, neben den Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr auch die Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Umweltschutzbestimmungen (ohne Aufgliederung im einzelnen) besonders zu erfassen. Hiervon ist vor allem deshalb abgesehen worden, weil eine Erfassung nur der gerichtlichen Verfahren wenig aussagefähig gewesen wäre. Die bei Bußgeldbehörden bearbeiteten Verfahren, die nicht in das gerichtliche Verfahren übergehen, wären nicht erfaßt worden. Von einer im Zusammenhang mit der Novellierung des Umweltstatistikgesetzes vorgesehenen Erfassung von Ordnungswidrigkeiten im Umweltbereich hat die Bundesregierung abgesehen.

Die Bundesregierung wird die angesprochene Frage nach Vorliegen des vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts (s. Absatz 1 der Antwort zu V.1) prüfen.

Zu Frage 1.3

Anlage 1

Umweltschutzsachen in Bremen

Daraus ergibt sich für 1985 und 1986 der Anteil der Einstellungen an den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wie folgt:

Sachgebiet	Gesamtzahl der Erledigungen		§ 170 Abs. 2 StPO		§ 153 a StPO		§ 153 StPO		Sonstige Erledigungen, insbes. Anklagen und Strafbefehlsanträge	
	1985	1986	1985	1986	1985	1986	1985	1986	1985	1986
Gewässerschutz	153	134	68	54	26	33	13	22	46	25
Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung	3	7	2	3	–	1	–	1	1	2
Abfallbeseitigung	41	55	6	10	–	2	7	1	28	42
Naturschutz, Landschaftspflege, Tierschutz	52	34	8	–	2	–	3	–	39	34
Sonstige Umweltschutzgebiete	5	13	2	4	–	–	–	–	3	9
Umweltschutzverfahren insgesamt	254	243	86	71	28	36	23	24	117	112

Zu Frage 1.3.

Übersicht über die bei den Staatsanwaltschaften in Hessen
erledigten Verfahren wegen Umweltstraftaten
(Erledigungsquoten in %)

Anlage 2

Betroffene Vorschrift	% aller Umwelt- verfahren			davon eingestellt durch die Staatsanwaltschaften in %												Anklage/ Strafbefehl		
				insgesamt			§ 170			§ 153			§ 153 a					
	85	86	87	85	86	87	85	86	87	85	86	87	85	86	87	85	86	87
§ 324	70	71	77	75	82	80	34	40	30	22	25	36	21	17	14	22	11	12
§ 325	8	5	3	87	78	80	83	58	66	4	11	9	–	9	5	9	8	3
§ 326	16	16	9	57	76	85	34	30	48	9	31	21	13	15	16	43	18	4
§ 327	4	7	8	58	64	64	17	20	26	33	22	20	8	22	18	42	34	31
insgesamt	98	99	97	71	69	79	40	35	33	19	18	32	16	16	14	24	14	16

Anmerkung

Die Zahlen für das Jahr 1987 betreffen den Zeitraum bis Ende November 1987.

Anlage 3a

Zu Frage I.3

Zahl und Erledigungsart der Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 in Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Zahl und Erledigungsart der Verfahren	insges.	Verstöße gegen Vorschriften				
			des Gewässerschutzes	der Abfallbeseitigung u. des Seuchenschutzes	der Luftreinhaltung u. der Lärmbekämpfung	des Naturschutzes, der Landschaftspflege u. des Tierschutzes	aus sonstigen Umweltschutzgebieten
a	b	b	c	d	e	f	g
1.	Zahl der zu Beginn des Berichtszeitraumes bei der StA anhängigen Verfahren	299	136	44	46	61	12
2.	Zahl der im Berichtszeitraum eingeleiteten Verfahren	1455	680	206	238	284	47
3.	Zahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge	256	141	16	39	57	3
	a) Strafbefehlsanträge	91	66	2	4	18	1
	b) Anklagen zum Einzelrichter	131	54	12	31	32	2
	c) Anklagen zum Schöffengericht	33	20	2	4	7	–
	d) Anklagen zur Strafkammer	1	1	–	–	–	–
4.	Zahl der Einstellungen	917	420	126	154	186	31
	a) weil die Tat nur als Ordnungswidrigkeit verfolgbar war	240	49	69	73	48	1
	b) weil der Tatbestand einer Strafbestimmung nicht verwirklicht war	83	31	7	16	21	8
	c) weil der Täter nicht ermittelt werden konnte	167	96	17	7	43	4
	d) weil aus tatsächlichen Gründen ein strafbares Verhalten nicht nachweisbar war	311	160	32	49	52	18

noch Anlage 3 a

Zahl und Erledigungsart der Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980 in Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Zahl und Erledigungsart der Verfahren	insges.	Verstöße gegen Vorschriften				
			des Gewässer-schutzes	der Abfall-beseitigung u. des Seuchenschutzes	der Luftrein-haltung u. der Lärmbekämpfung	des Naturschutzes, der Landschafts-pflege u. des Tierschutzes	aus sonstigen Umweltschutz-gebieten
a	b	b	c	d	e	f	g
	e) weil die Schuld des Täters gering war	116	84	1	9	22	–
5.	Zahl der Erledigun-gen auf andere Weise als durch lfd. Nummern 3 und 4	214	99	47	35	27	6
	Erledigungen insgesamt (Nummern 3 bis 5)	1387	660	189	228	270	40

Zu Frage I.3

Anlage 3 b

Zahl und Erledigungsart der Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1981 in Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Zahl und Erledigungsart der Verfahren	insges.	Verstöße gegen Vorschriften				
			des Gewässer-schutzes	der Abfall-beseitigung u. des Seuchenschutzes	der Luftrein-haltung u. der Lärmbekämpfung	des Naturschutzes, der Landschafts-pflege u. des Tierschutzes	aus sonstigen Umweltschutz-gebieten
1.	Zahl der zu Beginn des Berichtszeit-raumes bei der StA anhängigen Verfahren	369	157	60	58	76	18
2.	Zahl der im Berichts-zeitraum eingelei-teten Verfahren	1509	663	251	233	334	28
3.	Zahl der Anklagen und Strafbefehls-anträge	266	144	40	18	60	4
	a) Strafbefehls-anträge	116	77	9	10	20	–
	b) Anklagen zum Einzelrichter	114	46	23	8	34	3
	c) Anklagen zum Schöffengericht	35	20	8	–	6	1
	d) Anklagen zur Strafkammer	1	1	–	–	–	–

noch Anlage 3 b

Zahl und Erledigungsart der Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1981 in Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Zahl und Erledigungsart der Verfahren	insges.	Verstöße gegen Vorschriften				
			des Gewässerschutzes	der Abfallbeseitigung u. des Seuchenschutzes	der Luftreinhaltung u. der Lärmbekämpfung	des Naturschutzes, der Landschaftspflege u. des Tierschutzes	aus sonstigen Umweltschutzgebieten
4.	Zahl der Einstellungen	1034	441	161	173	239	20
	a) weil die Tat nur als Ordnungswidrigkeit verfolgbar war	242	23	69	96	48	6
	b) weil der Tatbestand einer Strafbestimmung nicht verwirklicht war	88	42	7	12	25	2
	c) weil der Täter nicht ermittelt werden konnte	206	125	15	9	55	2
	d) weil aus tatsächlichen Gründen ein strafbares Verhalten nicht nachweisbar war	351	164	45	45	88	9
	e) weil die Schuld des Täters gering war	147	87	25	11	23	1
5.	Zahl der Erledigungen auf andere Weise als durch lfd. Nummern 3 und 4	178	67	35	32	36	8
	Erledigungen insgesamt (Nummern 3 bis 5)	1478	652	236	223	335	32

Zu Frage I.3

Anlage 3c

*Statistische Erfassung von Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen
im Land Nordrhein-Westfalen*

Verfahren in Umweltschutzsachen für das Jahr 1984

Lfd. Nr.	Verfahrensstand	Zahl der Verfahren											
		ins- gesamt	davon wegen Verstöße gegen Vorschriften										
			d. Abfall- und Ab- wasserbe- seitigung	d. Gewäs- ser- u. d. Grund- wasser- schutzes	d. Lärm- bekämp- fung	d. Luft- rein- haltung	d. Natur- schutzes u. d. Land- schafts- pflege	d. Pflanz- schutzes	d. Strahl- en- schutzes	d. Tier- schutzes	d. Tier- körper- beseiti- gung	d. Trink- wasser- schutzes	f. sonstige Umwelt- schutzber.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	bei der StA zum Jahres- beginn anhängig	301	65	118	35	15	7	–	–	56	–	–	5
2.	neu eingeleitet insgesamt	2 245	352	1 087	138	106	42	4	3	461	2	4	46
	davon durch												
2. a)	Staatsanwaltschaft insgesamt												
	davon												
	a) von Amts wegen												
	b) auf Grund Privatanzeige												
	c) auf Grund Behördenanzeige												
2. b)	Polizei insgesamt												
	davon												
	a) von Amts wegen												
	b) auf Grund Privatanzeige												
	c) auf Grund Behördenanzeige												
3.	erledigt insgesamt	1 838	267	844	142	86	36	4	3	415	2	3	36
	davon												
3. a)	durch Anklage oder Strafbefehlsantrag insgesamt	354	58	161	19	5	2	–	2	100	–	1	6
	davon												
	a) Anklage insgesamt	195	29	70	16	4	–	–	2	70	–	–	4
	davon z.												
	aa) Strafkammer	1	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	bb) Schöffengericht	28	6	18	–	1	–	–	1	1	–	–	1
	cc) Strafrichter	166	23	51	16	3	–	–	1	69	–	–	3
	b) Strafbefehlsantrag	159	29	91	3	1	2	–	–	30	–	1	2
3. b)	durch Einstellung insgesamt	1 315	179	621	109	71	30	4	1	273	1	1	25
	davon												
	(Einstellungsgrund)												
	a) Tat nur als Ordnungs- widrigkeit verfolgbar	156	32	19	45	16	7	1	–	33	–	–	3

noch Anlage 3 c

Lfd. Nr.	Verfahrensstand	Zahl der Verfahren											
		ins- gesamt	davon wegen Verstöße gegen Vorschriften										
			d. Abfall- und Ab- wasserbe- seitigung	d. Gewäs- ser- u. d. Grund- wasser- schutzes	d. Lärm- bekämp- fung	d. Luft- rein- haltung	d. Natur- schutzes u. d. Land- schafts- pflege	d. Pflan- zen- schutzes	d. Strah- len- schutzes	d. Tier- schutzes	d. Tier- körper- beseiti- gung	d. Trink- wasser- schutzes	f. sonstige Umwelt- schutzber.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
b)	Tatbestand einer Strafbestimmung bzw. Owi nicht verwirklicht	286	44	108	10	17	4	–	–	94	–	–	9
c)	Täter nicht zu ermitteln	270	22	200	5	6	8	–	–	25	–	1	3
d)	aus tatsächlichen Gründen	319	44	145	28	27	7	3	1	58	–	–	6
e)	geringe Schuld	226	34	124	9	2	2	–	–	50	1	–	4
f)	sonstige Gründe	58	3	25	12	3	2	–	–	13	–	–	–
3. c)	auf andere Weise als Nummer 3. a) und Nummer 3. b) insgesamt	169	30	62	14	10	4	–	–	42	1	1	5
	davon												
a)	Abgabe an andere StA	45	4	19	–	2	–	–	–	18	–	1	1
b)	Verbindung	58	12	26	5	6	–	–	–	6	–	–	3
c)	auf sonstige Weise	66	14	17	9	2	4	–	–	18	1	–	1
4.	Zum Jahresende anhängig	708	150	361	31	35	13	–	–	102	–	1	15

Zu Frage I.3

Anlage 3d

*Statistische Erfassung von Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen
im Land Nordrhein-Westfalen*

Verfahren in Umweltschutzsachen für das Jahr 1985

Lfd. Nr.	Verfahrensstand	Zahl der Verfahren											
		ins- gesamt	davon wegen Verstöße gegen Vorschriften										
			d. Abfall- und Ab- wasserbe- seitigung	d. Gewas- ser- u. d. Grund- wasser- schutzes	d. Lärm- bekamp- fung	d. Luft- rein- haltung	d. Natur- schutzes u. d. Land- schafts- pflege	d. Pflanz- schutzes	d. Strahl- schutzes	d. Tier- schutzes	d. Tier- körper- beseiti- gung	d. Trink- wasser- schutzes	f. sonstige Umwelt- schutzber.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	bei der StA zum Jahres- beginn anhängig	708	150	361	31	35	16	–	–	99	–	1	15
2.	neu eingeleitet insgesamt	3 048	741	1 340	149	146	46	11	1	496	4	9	105
	davon durch												
2. a)	Staatsanwaltschaft insgesamt	957	214	339	51	55	20	3	1	204	2	6	62
	davon												
a)	von Amts wegen	318	88	72	10	19	3	1	–	109	2	2	12
	b) auf Grund Privatanzeige	242	33	43	26	15	8	2	–	75	–	2	38
	c) auf Grund Behördenanzeige	397	93	224	15	21	9	–	1	20	–	2	12
2. b)	Polizei insgesamt	2 091	527	1 001	98	91	26	8	–	292	2	3	43
	davon												
a)	von Amts wegen	1 281	388	726	19	51	13	–	–	64	1	1	18
	b) auf Grund Privatanzeige	612	89	149	78	32	11	5	–	224	1	–	23
	c) auf Grund Behördenanzeige	198	50	126	1	8	2	3	–	4	–	2	2
3.	erledigt insgesamt	2 971	658	1 340	162	128	47	8	1	524	3	8	92
	davon												
3. a)	durch Anklage oder Strafbefehlsantrag insgesamt	481	80	254	30	9	3	1	1	85	1	–	17
	davon												
a)	Anklage insgesamt	276	44	131	18	5	2	1	1	58	1	–	15
	davon z.												
aa)	Strafkammer	3	2	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–
	bb) Schöffengericht	48	18	19	2	3	1	–	–	3	–	–	2
	cc) Strafrichter	225	24	112	16	2	1	1	1	54	1	–	13
	b) Strafbefehlsantrag	205	36	123	12	4	1	–	–	27	–	–	2
3. b)	durch Einstellung insgesamt	2 221	517	1 006	105	106	31	4	–	371	1	8	72
	davon (Einstellungsgrund)												
a)	Tat nur als Ordnungs- widrigkeit verfolgbar	290	81	59	37	12	8	1	–	55	–	–	37

noch Anlage 3 d

Lfd. Nr.	Verfahrensstand	Zahl der Verfahren											
		ins- gesamt	davon wegen Verstöße gegen Vorschriften										
			d. Abfall- und Ab- wasserbe- seitigung	d. Gewäs- ser- u. d. Grund- wasser- schutzes	d. Lärm- bekämp- fung	d. Luft- rein- haltung	d. Natur- schutzes u. d. Land- schafts- pflege	d. Pflan- zen- schutzes	d. Strah- len- schutzes	d. Tier- schutzes	d. Tier- körper- beseiti- gung	d. Trink- wasser- schutzes	f. sonstige Umwelt- schutzber.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
b) Tatbestand einer Strafbestimmung bzw. Owi nicht verwirklicht		390	69	161	10	31	6	–	–	108	–	1	4
c) Täter nicht zu ermitteln		561	145	303	14	15	10	1	–	66	1	–	6
d) aus tatsächlichen Gründen		534	117	256	22	30	4	1	–	87	–	5	12
e) geringe Schuld		362	94	192	11	10	2	1	–	41	–	–	11
f) sonstige Gründe		84	11	35	11	8	1	–	–	14	–	2	2
3. c) auf andere Weise als Nummer 3. a) und Nummer 3. b) insgesamt		269	61	80	27	13	13	3	–	68	1	–	3
davon													
a) Abgabe an andere StA		59	7	25	3	3	4	–	–	17	–	–	–
b) Verbindung		57	17	25	2	2	1	–	–	10	–	–	–
c) auf sonstige Weise		153	37	30	22	8	8	3	–	41	1	–	3
4. Zum Jahresende anhängig		785	233	361	18	53	15	3	–	71	1	2	29

Zu Frage I.3

Anlage 3e

*Statistische Erfassung von Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Umweltschutzbestimmungen
im Land Nordrhein-Westfalen*

Verfahren in Umweltschutzsachen für das Jahr 1986

Lfd. Nr.	Verfahrensstand	Zahl der Verfahren											
		ins- gesamt	davon wegen Verstöße gegen Vorschriften										
			d. Abfall- und Ab- wasserbe- seitigung	d. Gewäs- ser- u. d. Grund- wasser- schutzes	d. Lärm- bekämp- fung	d. Luft- rein- haltung	d. Natur- schutzes u. d. Land- schafts- pflege	d. Pflanz- schutzes	d. Strahl- schutzes	d. Tier- schutzes	d. Tier- körper- beseiti- gung	d. Trink- wasser- schutzes	f. sonstige Umwelt- schutzber.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	bei der StA zum Jahres- beginn anhängig	785	233	361	18	52	16	3	–	71	1	2	28
2.	neu eingeleitet insgesamt	4 552	1 360	1 966	182	202	61	11	10	634	7	9	110
	davon durch												
2. a)	Staatsanwaltschaft insgesamt	1 350	380	540	59	71	35	8	6	207	1	4	39
	davon												
a)	von Amts wegen	557	186	230	4	23	8	3	2	80	–	–	21
	b) auf Grund Privatanzeige	270	53	38	40	22	14	2	4	87	–	–	10
	c) auf Grund Behördenanzeige	523	141	272	15	26	13	3	–	40	1	4	8
2. b)	Polizei insgesamt	3 202	980	1 426	123	131	26	3	4	427	6	5	71
	davon												
a)	von Amts wegen	2 259	806	1 178	42	93	12	–	1	105	–	3	19
	b) auf Grund Privatanzeige	791	134	172	78	37	11	2	3	303	6	1	44
	c) auf Grund Behördenanzeige	152	40	76	3	1	3	1	–	19	–	1	8
3.	erledigt insgesamt	4 273	1 247	1 835	151	206	63	11	10	624	5	6	115
	davon												
3. a)	durch Anklage oder Strafbefehlsantrag insgesamt	595	178	255	20	12	8	1	–	87	–	3	31
	davon												
a)	Anklage insgesamt	313	101	104	15	7	3	–	–	53	–	2	28
	davon z.												
aa)	Strafkammer	1	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–
	bb) Schöffengericht	73	29	31	1	2	–	–	–	7	–	1	2
	cc) Strafrichter	239	72	73	14	5	3	–	–	45	–	1	26
b)	Strafbefehlsantrag	282	77	151	5	5	5	1	–	34	–	1	3
3. b)	durch Einstellung insgesamt	3 124	730	1 472	114	182	52	9	5	484	4	2	70
	davon (Einstellungsgrund)												
a)	Tat nur als Ordnungs- widrigkeit verfolgbar	367	120	113	47	17	15	–	–	40	1	1	13

noch Anlage 3e

Lfd. Nr.	Verfahrensstand	Zahl der Verfahren											
		ins- gesamt	davon wegen Verstöße gegen Vorschriften										
			d. Abfall- und Ab- wasserbe- seitigung	d. Gewäs- ser- u. d. Grund- wasser- schutzes	d. Lärm- bekämp- fung	d. Luft- rein- haltung	d. Natur- schutzes u. d. Land- schafts- pflege	d. Pflan- zen- schutzes	d. Strah- len- schutzes	d. Tier- schutzes	d. Tier- körper- beseiti- gung	d. Trink- wasser- schutzes	f. sonstige Umwelt- schutzber.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
b) Tatbestand einer Strafbestimmung bzw. Owi nicht verwirklicht		829	171	397	12	56	17	1	1	160	–	–	14
c) Täter nicht zu ermitteln		611	124	355	12	18	9	2	1	85	–	–	5
d) aus tatsächlichen Gründen		696	181	293	20	60	8	4	1	109	3	1	16
e) geringe Schuld		518	113	283	14	27	2	–	1	65	–	–	13
f) sonstige Gründe		103	21	31	9	4	1	2	1	25	–	–	9
3. c) auf andere Weise als Nummer 3. a) und Nummer 3. b) insgesamt		554	339	108	17	12	3	1	5	53	1	1	14
davon													
a) Abgabe an andere StA		348	291	26	7	5	–	1	3	10	1	–	4
b) Verbindung		95	27	41	3	3	1	–	–	18	–	–	2
c) auf sonstige Weise		111	21	41	7	4	2	–	2	25	–	1	8
4. Zum Jahresende anhängig		1 064	346	492	49	48	14	3	–	81	3	5	23

Anlage 4

Umweltschutzsachen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1983 bis 1985

Zu Frage I.3

Nach der StA-Statistik ergibt sich bei den Staatsanwaltschaften für die Jahre 1983 bis 1985 folgendes Bild:

Anzeigen gegen bekannte Täter	1983		1984		1985	
Bestand zu Beginn	57		114		174	
Neuzugänge	443		613		779	
Erledigungen	393		553		719	
Bestand am Ende	107		174		233	
Die erledigten Verfahren wurden beendet durch						
Anklage	35	8,9 %	60	10,8 %	106	14,7 %
Strafbefehlsantrag	106	27,0 %	162	29,3 %	175	24,3 %
Einstellung mit Auflage	36	9,2 %	32	5,8 %	50	7,0 %
darunter mit Geldauflage (§ 153 a I Nr. 2 StPO)	36	9,2 %	31	5,6 %	48	6,7 %
Einstellung ohne Auflage	47	12,0 %	52	9,4 %	76	10,6 %
Erledigung durch Tod	0	0,0 %	1	0,2 %	0	0,0 %
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit	0	0,0 %	0	0,0 %	1	0,1 %
Zurückweisung, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	113	28,8 %	195	35,3 %	171	23,8 %
vorläufige Einstellung	3	0,8 %	3	0,5 %	4	0,6 %
auf sonstige Weise	53	13,5 %	48	8,7 %	136	18,9 %

Anlage 5a

Zu Frage I.3

Umweltschutzsachen in Schleswig-Holstein

Eine Auswertung der im Jahre 1985 und 1986 erfaßten Umweltstrafverfahren ergibt folgendes Bild:

I. Staatsanwaltschaften Lübeck, Flensburg und Itzehoe

Bei den Staatsanwaltschaften Lübeck, Flensburg und Itzehoe waren 1985 395 und im Jahre 1986 801 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die Umwelt mit 470 bzw. 916 Beschuldigten anhängig.

Aufschlüsselung nach Delikten:

	Verfahren		Beschuldigte	
	1985	1986	1985	1986
§ 324 StGB:	280	579	325	639
§ 325 StGB:	21	19	23	24
§ 326 StGB:	47	126	66	156
§ 327 StGB:	14	37	18	49
§ 329 StGB:	1	1	1	1
§ 330 StGB:	3	2	3	3
§ 330 a StGB:	1	2	1	2
Sonstige:	28	34	33	41

Erledigungen durch Einstellungen
gemäß:

	Verfahren		Beschuldigte	
	1985	1986	1985	1986
§ 170 Abs. 2 StPO	147	363	163	411
in %	37,2	45,3	34,6	44,8
§ 153 Abs. 1 StPO	17	41	21	53
in %	4,3	5,1	4,4	5,7
§ 153 a Abs. 1 StPO	32	80	37	89
in %	8,1	9,9	7,8	9,7
§ 153 b Abs. 1 StPO	–	5	–	5
in %	–	0,6	–	0,6
§ 154 Abs. 1 StPO	–	3	–	3
in %	–	0,3	–	0,3
durch Verweisung auf den Privatklageweg	1	3	1	4
in %	0,2	0,3	0,2	0,4
durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde	15	43	20	56
in %	3,7	5,3	4,2	6,1

Zu Frage I.3

Anlage 5b

II. Staatsanwaltschaft Kiel

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel waren 1985 504 und im Jahre 1986 494 Ermittlungsverfahren wegen Umweltdelikten nach den §§ 324 bis 330 a StGB anhängig. Diese Verfahren wurden wie folgt erledigt:

	1985	1986
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (einschl. Unbekannthsachen und Abgaben an die Verwaltungsbehörde nach § 43 OWiG)	276 (54,8 %)	229 (46,4 %)
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	61 (12,1 %)	36 (7,3 %)
Einstellung nach § 153 a Abs. 1 StPO	23 (4,6 %)	55 (11,1 %)
Anklagen (einschl. Strafbefehle)	100 (19,8 %)	118 (23,9 %)
sonstige Erledigungen (Abgaben, Verbin- dungen, Einstellungen gemäß § 205 StPO)	44 (8,7 %)	33 (6,7 %)
noch offen (im April 1987)	–	23 (4,6 %)

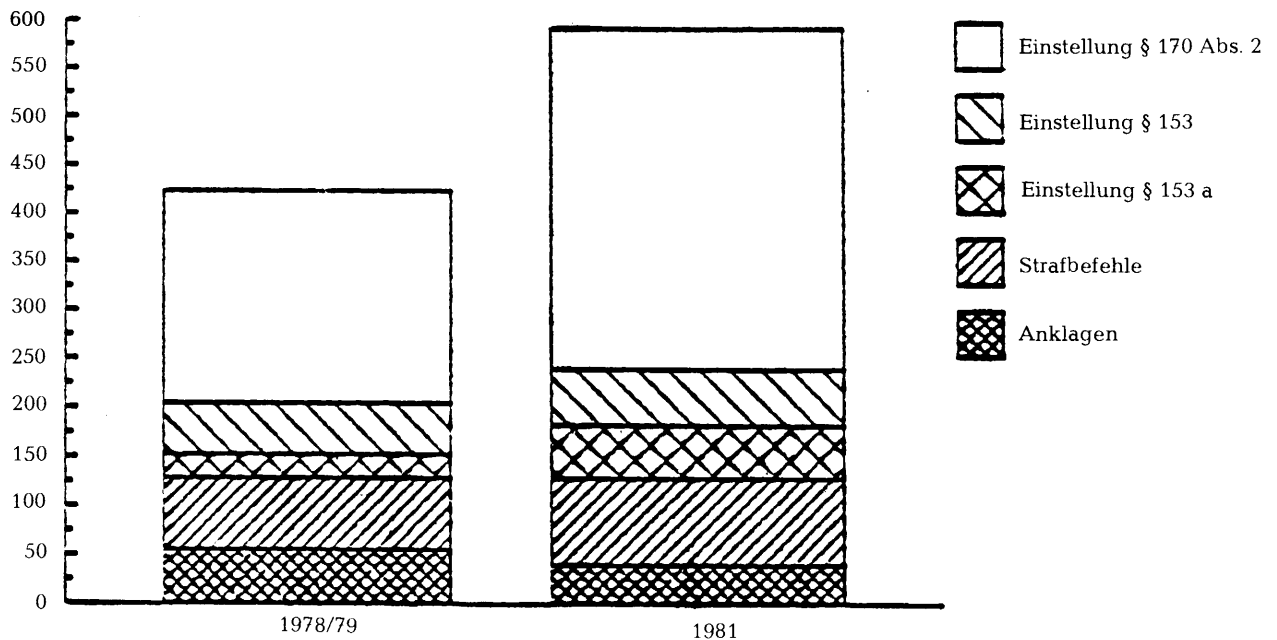
Zu Frage I.3

Anlage 6

Ermittlungen Rüthers aus: Ermittlung der Ursachen für den Anstieg der polizeilich festgestellten
Umweltschutzdelikte

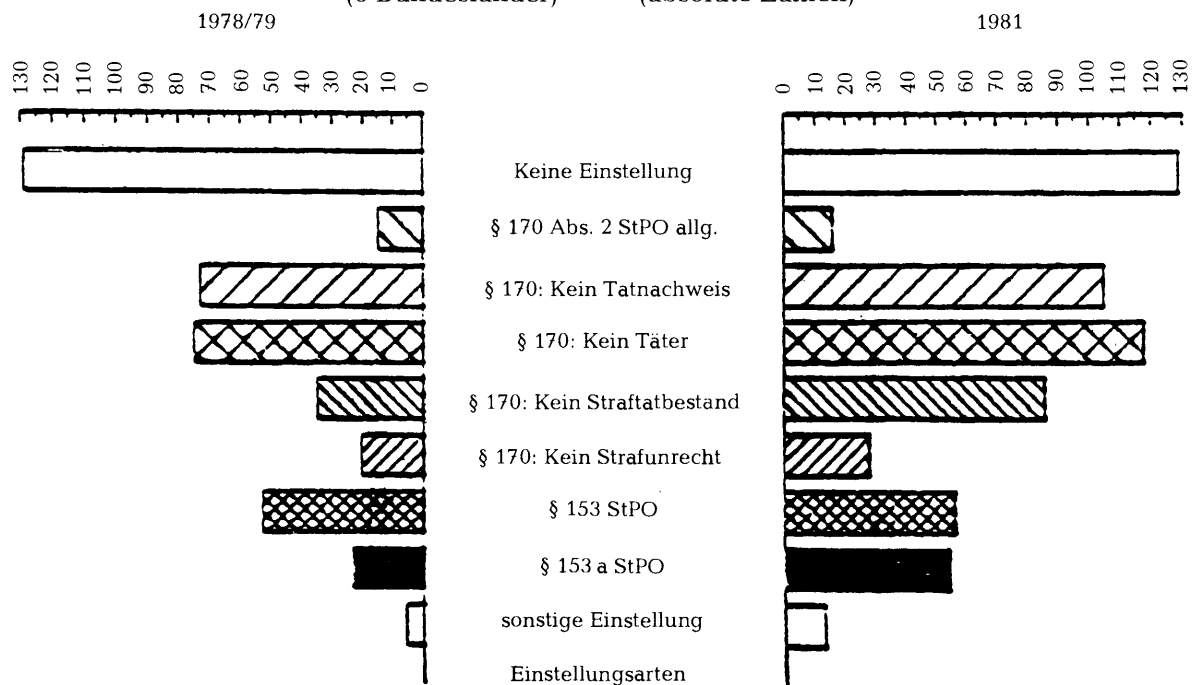
StA-Erledigungsarten von Umweltstrafverfahren
Vergleich 1978/79 und 1981: absolute Zahlen
(6 Bundesländer)

Anzahl der Fälle



Quelle: Rüther 1985 (UBA-Projekt)

StA-Einstellungen bei Umweltstrafverfahren
Vergleich 1978/79 und 1981
(6 Bundesländer) (absolute Zahlen)



Anlage 7 a
(zu Frage I. 4)*Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986*

Tabelle 1

§ 324 StGB: Verunreinigung eines Gewässers

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch	Einstellung		Verurteilte	sonstige Entscheidungen			
		% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1981	1 179	85	7,2	396	33,6	698	59,2	–	–
1982	1 308	89	6,8	465	35,6	754	57,6	–	–
1983	1 227	62	5,0	448	36,5	716	58,4	1	0,1
1984	1 348	83	6,2	489	36,3	776	57,5	–	–
1985	1 812	89	4,9	745	41,1	977	53,9	1	0,1
1986	1 817	97	5,3	818	45,0	902	49,6	–	–

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden:

Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung
1981 bis 1986

Tabelle 1, Spalte 1 (2), 5 (7), 13 und 17 (5), 14 und 19 (3), 10 bis 12 und 15 bis 16 (9).

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die obige Tabelle.

Anlage 7 b
(zu Frage I. 4)*Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986*

Tabelle 2

§ 325 StGB: Luftverunreinigung und Lärm

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch	Einstellung		Verurteilte	sonstige Entscheidungen			
		% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1981	10	–	–	7	70	3	30,0	–	–
1982	15	1	6,7	9	60	5	33,3	–	–
1983	19	4	21,1	6	31,6	9	47,3	–	–
1984	20	3	15,0	5	25,0	12	60,0	–	–
1985	27	5	18,5	15	55,6	7	25,9	–	–
1986	26	1	3,8	13	50,0	12	46,2	–	–

Quelle: wie Tabelle 1.

Tabelle 3

Anlage 7 c
(zu Frage I.4)*Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986*

§ 326 StGB: Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch	Einstellung		Verurteilte	sonstige Entscheidungen			
			% von Sp. 2	% von Sp. 2		% von Sp. 2			% von Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1981	122	7	5,7	34	27,9	81	66,4	–	–
1982	200	15	7,5	59	29,5	126	63,0	–	–
1983	248	14	5,6	61	24,6	173	69,8	–	–
1984	313	17	5,4	75	24,0	221	70,6	–	–
1985	554	22	4,0	184	33,2	348	62,8	–	–
1986	740	42	5,7	284	38,4	414	55,9	–	–

Quelle: wie Tabelle 1.

Tabelle 4

Anlage 7 d
(zu Frage I.4)*Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986*

§ 327 StGB: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch	Einstellung		Verurteilte	sonstige Entscheidungen			
			% von Sp. 2	% von Sp. 2		% von Sp. 2			% von Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1981	107	4	3,7	37	34,6	66	61,7	–	–
1982	113	1	0,9	47	41,6	65	57,5	–	–
1983	157	10	6,4	50	31,8	97	61,8	–	–
1984	204	10	4,9	91	44,6	103	50,5	–	–
1985	303	6	2,0	149	49,2	148	48,8	–	–
1986	384	17	4,4	190	49,5	176	45,8	1	0,3

Quelle: wie Tabelle 1.

Anlage 7 e
(zu Frage I.4)

Tabelle 5

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986

§ 329 StGB: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1981	20	4	20	6	30	10	50	–	–
1982	1	–	–	1	100	–	–	–	–
1983	2	1	50	–	–	1	50	–	–
1984	5	–	–	4	80	1	20	–	–
1985	12	2	16,7	2	16,7	8	66,6	–	–
1986	9	–	–	4	44,4	5	55,6	–	–

Quelle: wie Tabelle 1.

Anlage 7 f
(zu Frage I.4)

Tabelle 6

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986

§ 330 StGB: Schwere Umweltgefährdung

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch		Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2		% von Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1981	42	3	7,1	12	28,6	27	64,3	–	–
1982	12	–	–	1	8,3	11	91,7	–	–
1983	32	2	6,3	18	56,2	12	37,5	–	–
1984	38	4	10,5	15	39,5	19	50,0	–	–
1985	21	–	–	8	38,1	13	61,9	–	–
1986	43	4	9,3	17	39,6	22	51,1	–	–

Quelle: wie Tabelle 1.

Tabelle 7

Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1981 bis 1986

Anlage 7 g
(zu Frage I. 4)

§ 330 a StGB: Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Jahr	Abgeurteilte	Freispruch	Einstellung		Verurteilte		sonstige Entscheidungen	
			% von Sp. 2	% von Sp. 2	% von Sp. 2	% von Sp. 2		
1	2	3	4	5	6	7	8	10
1981	56	4	7,1	9	16,1	43	76,8	–
1982	15	1	6,7	2	13,3	12	80,0	–
1983	19	1	5,3	7	36,8	11	57,9	–
1984	9	–	–	2	22,2	7	77,8	–
1985	10	1	10,0	2	20,0	7	70,0	–
1986	6	–	–	1	16,7	5	83,3	–

Quelle: wie Tabelle 1.

Tabelle 1

Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986Anlage 8 a
(zu Frage IV.2)

§ 324 StGB: Verunreinigung eines Gewässers

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	689	2	0,3	2	100	687	99,7
1982	745	4	0,5	4	100	741	99,5
1983	711	5	0,7	5	100	706	99,3
1984	768	6	0,8	6	100	762	99,2
1985	971	8	0,8	7	87,5	963	99,2
1986	901	22	2,4	20	90,9	879	97,6

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden:
 Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung
 1981 bis 1986
 Tabelle 6, Spalte 1 (2), 2 (3), 3 (5), 21 (7).
 Angaben in Klammern beziehen sich auf die obige Tabelle.

Anlage 8 b
(zu Frage IV.2)

Tabelle 2

*Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986*

§ 325 StGB: Luftverunreinigung und Lärm

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	3	1	33,3	1	100	2	66,6
1982	5	–	–	–	–	5	100
1983	9	1	11,1	1	100	8	88,9
1984	12	1	8,3	1	100	11	91,7
1985	7	1	14,3	1	100	6	85,7
1986	12	–	–	–	–	12	100

Quelle: wie Tabelle 1.

Anlage 8 c
(zu Frage IV.2)

Tabelle 3

*Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986*

§ 326 StGB: Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	81	3	3,7	3	100	78	96,3
1982	124	2	1,6	2	100	122	98,4
1983	164	8	4,9	5	62,5	156	95,1
1984	214*	12	5,6	11	91,7	201	93,9
1985	345	8	2,3	7	87,5	337	97,7
1986	413	14	3,4	13	92,9	399	96,6

* In einem Fall wurde Strafarrest verhängt.

Quelle: wie Tabelle 1.

Tabelle 4

Anlage 8 d
(zu Frage IV.2)*Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986*

§ 327 StGB: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	64	3	4,7	3	100	61	95,3
1982	65	5	7,7	3	60	60	92,3
1983	97	7	7,2	7	100	90	92,8
1984	103	8	7,8	8	100	95	92,2
1985	148	7	4,7	7	100	141	95,3
1986	175	16	9,1	15	93,8	159	90,9

Quelle: wie Tabelle 1.

Tabelle 5

Anlage 8 e
(zu Frage IV.2)*Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986*

§ 329 StGB: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	10	–	–	–	–	10	100
1982	–	–	–	–	–	–	–
1983	1	–	–	–	–	1	100
1984	1	–	–	–	–	1	100
1985	8	–	–	–	–	8	100
1986	5	1	20	1	100	4	80

Quelle: wie Tabelle 1.

Anlage 8 f
(zu Frage IV.2)*Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986*

Tabelle 6

§ 330 StGB: Schwere Umweltgefährdung

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	24	5	20,8	3	60	19	79,2
1982	10	2	20,0	1	50	8	80,0
1983	12	1	8,3	–	–	11	91,7
1984	19	2	10,5	2	100	17	89,5
1985	13	2	15,4	2	100	11	84,6
1986	21	3	14,3	3	100	18	85,7

Quelle: wie Tabelle 1.

Anlage 8 g
(zu Frage IV.2)*Hauptstrafen für Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht
1981 bis 1986*

Tabelle 7

§ 330 a StGB: Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Jahr	Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe				Geldstrafe	
		insgesamt		zur Bewährung ausgesetzt			
		absolut	% v. Sp. 2	abs.	% v. Sp. 3	abs.	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8
1981	36	12	33,3	7	58,3	24	66,7
1982	10	3	30,0	1	33,3	7	70,0
1983	9	3	33,3	–	–	6	66,7
1984	6	1	16,7	1	100	5	83,3
1985	5	1	20,0	–	–	4	80,0
1986	5	2	40,0	–	–	3	60,0

Quelle: wie Tabelle 1.